

§ 035 StGB

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine [rechtswidrige Tat](#) begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden [Person](#) abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem [Täter](#) nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § [49 Abs. 1 StGB](#) gemildert werden, wenn der [Täter](#) nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der [Täter](#) bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den [Irrtum vermeiden](#) konnte. Die Strafe ist nach § [49 Abs. 1 StGB](#) zu mildern.